

Kurztitel

GrundausbildungsV f. Wache (BMI)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 203/1978 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 433/1999

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.05.1978

Außerkrafttretensdatum

30.11.1999

Text**Feststellung der Mitarbeit während des Ausbildungslehrganges**

§ 10. (1) Die Lehrkräfte haben laufend die Leistungen der Lehrgangsteilnehmer durch mündliche oder schriftliche Prüfungen festzustellen. Abgesehen von Wiederholungen des zuletzt durchgenommenen Lehrstoffes sind Prüfungen vor ihrer Durchführung anzukündigen.

(2) Diese Feststellung hat vor allem darauf Bedacht zu nehmen, in welchem Maße die Lehrgangsteilnehmer die im Lehrgang bisher erarbeiteten Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen.